

An das
Amtsgericht _____¹
- Nachlassgericht -

Az.: _____²

Zutreffendes ist angekreuzt

Erläuterung der Fußnoten siehe unten

**Telefonnummer für Rückfragen:
(bitte angeben)**

Nachlasssache: _____³

verstorben am _____

zuletzt wohnhaft _____

Sind Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) vorhanden:

nein ja: Eröffnung bereits erfolgt: nein ja, am _____

1. Ausschlagung

Ich _____ (pers. Daten inkl. Geb.Datum u. Adresse)⁴

schlage hiermit die Erbschaft nach dem oben genannten Erblasser aus jedem Berufungsgrunde aus, einerlei ob der Anfall aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen beruht.

Vom Anfall der Erbschaft habe ich Kenntnis seit _____.

Hilfsweise fechte ich ein eventuelles Versäumen der Ausschlagungsfrist und eine damit verbundene Annahme an. *Begründung:*

Eine Erklärung dieses Inhalts (Erbschaftsannahme) wollte ich nicht abgeben.

Mir war nicht bewusst, dass eine Erbschaft durch die nicht erfolgte Ausschlagung als angenommen gilt, sondern war im Glauben, eine Erbschaftsannahme müsse ausdrücklich erklärt werden, so dass man vorher nicht Erbe werden könne. Auch war mir nichts über Form und Frist der Erbausschlagung bekannt.

¹ Bitte das zuständige Amtsgericht / Nachlassgericht eintragen

² Aktenzeichen des Nachlassgerichts – soweit bekannt -

³ Vorname/n, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum des Verstorbenen (=Erblasser)

⁴ bitte Ihre/n eigenen Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Adresse angeben

2. Abkömmlinge

Ich habe keine Abkömmlinge, es werden auch keine Abkömmlinge erwartet.

Ich habe folgende Abkömmlinge: (persönliche Daten inkl. Geb.Datum u. Adresse)

5

Für die minderjährigen Kinder steht mir die elterliche Sorge alleine zu.

Für die minderjährigen Kinder steht mir die elterliche Sorge gemeinsam mit

_____ (persönliche Daten inkl. Geb.Datum u. Adresse) ⁶ ZU.

Für die minderjährigen Kinder steht die elterliche Sorge alleine

_____ ZU.

Als Inhaber bzw. Mitinhaber der elterlichen Sorge schlage/n ich/wir namens der vorstehend genannten minderjährigen Kindern die Erbschaft nach dem genannten Erblasser ebenfalls aus allen Berufungsgründen aus. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass zu einer Ausschlagung durch den Inhaber der elterlichen Sorge unter Umständen eine Genehmigung nach § 1643 BGB erforderlich sein kann, des Weiteren, dass von volljährigen Kindern eine eigene Ausschlagungserklärung abgegeben werden muss.

3. Weitere Angaben, Hinweise

Es wird davon ausgegangen, dass der Nachlass überschuldet ist.

Über den Bestand des Nachlasses können keine Angaben gemacht werden.

Über die Folgen, insbesondere die Unwiderruflichkeit der Ausschlagung der Erbschaft, wurde vom Notar belehrt, ebenso über die Bedeutung der Ausschlagungsfrist und des Zugangs des Originals dieser Ausschlagungserklärung beim Nachlassgericht. Das Original dieser Urkunde wird mir ausgehändigt. Ich werde dieses selbst dem zuständigen Nachlassgericht übermitteln.

Weitere Angaben und Hinweise:

_____, den _____

7

⁵ Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift

⁶ Der weitere Inhaber der elterlichen Sorge muss die Ausschlagungserklärung ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form unterschreiben und daher zum Termin mitkommen. Anderenfalls ist für diesen ein gesonderter, kostenpflichtiger Termin erforderlich.

⁷ Dieses Dokument ist im Termin in Anwesenheit der Notarin / des Notars zu unterschreiben. Die Unterschriften müssen öffentlich beglaubigt werden.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Jede volljährige Person, die eine Ausschlagungserklärung im eigenen Namen abgeben möchte, hat ein gesondertes Formular auszufüllen. Sofern der/die Ausschlagende Abkömmlinge hat, fällt die Erbschaft in der Regel den Abkömmlingen an, durch die sodann eine eigene Ausschlagungserklärung erforderlich wird. Für minderjährige Kinder kann die Ausschlagung auf dem gleichen Formular erfolgen, volljährige Kinder haben ein eigenes Formular auszufüllen. Sofern mehrere volljährige Personen im gleichen Termin ausschlagen möchten, kann die Beglaubigung für mehrere Personen auf mehreren Formularen dann dennoch zusammengefasst erfolgen.
2. Bitte füllen Sie das Formular soweit möglich aus und bringen dieses zum Termin mit damit darauf Ihre Unterschrift beglaubigt werden kann.
Personendaten sind mit Vorname(n), Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum und aktueller Wohnanschrift anzugeben.
3. Damit die Ausschlagungserklärung zeitnah ausgefertigt und zum Abholen bereit gelegt werden kann, benötigen wir die persönlichen Daten aller Personen, die zum Termin erscheinen vorab. Bitte lassen Sie uns diese daher rechtzeitig vor dem Termin zukommen – gerne auch durch Übersendung einer Kopie des von Ihnen ausgefüllten Formulars.
4. Sollten Ihnen zu einzelnen Punkten keine Informationen vorliegen, lassen Sie die entsprechenden Felder unausgefüllt.
5. Soweit Unklarheiten beim Ausfüllen bestehen, kann dies auch im Termin noch einmal besprochen werden.

Weitere Hinweise:

1. Die Erbschaft kann nur innerhalb einer bestimmten Frist ausgeschlagen werden. In der Regel dauert diese Frist sechs Wochen und beginnt mit der Kenntnis von Erbfall und Erbrecht. Sollte der Erblasser die Erbfolge durch eine letztwillige Verfügung geregelt haben (z.B. durch Testament/Erbvertrag), beginnt die Ausschlagungsfrist frühestens mit der Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Die Ausschlagung erfolgt durch notariell beglaubigte Erklärung an das Nachlassgericht. Diese muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingehen. Sofern der Erblasser den Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Ausland hatte oder der Erbe sich bei Beginn der Frist im Ausland aufhielt, beträgt die Frist sechs Monate.
2. Nicht voll geschäftsfähige Erben und geschäftsunfähige Erben (z. B. minderjährige Kinder, unter Betreuung stehende Volljährige) können eine Erbschaft nicht selbst ausschlagen. Hier ist es erforderlich, dass die gesetzlichen Vertreter, also z. B. beide Elternteile des Kindes (wenn gemeinsames Sorgerecht besteht), ein Vormund oder Betreuer, ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge etc., tätig werden und diese für die nicht voll geschäftsfähige bzw. geschäftsunfähige Person die Erbschaft ausschlagen. Auch in diesem Fall sind die oben angegebenen Fristen und Form einzuhalten.